

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Mehrzweckhalle Denkingen vom 29.06.2020

Auf Grund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) wird die Allgemeinverfügung der Gemeinde Denkingen zur Öffnung der Mehrzweckhalle Denkingen vom 09.06.2020 aufgehoben und durch nachfolgende Allgemeinverfügung der Gemeinde Denkingen zur Öffnung der Mehrzweckhalle Denkingen vom 29.06.2020 wie folgt ersetzt:

§1

Inbetriebnahme und Trainings-, Übungs- und Probetrieb

- (1) Die Mehrzweckhalle Denkingen steht für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen offen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
 1. Während der gesamten Probe-, Trainings- und Übungseinheiten muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 der CoronaVO der Landesregierung vom 23.06.2020 zulässig sind. Weiter ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
 2. Sofern Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, ist eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
 2. Trainings-, Probe- und Übungseinheiten dürfen einschließlich Trainer/innen 20 Personen nicht übersteigen.
 3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden; nach Beendigung der Trainings-, Probe- oder Übungseinheit sind die benutzten Gerätschaft insgesamt zu reinigen und zu desinfizieren; dies gilt auch für benutzte Stühle und Tische.
 4. Kontakte außerhalb der Trainings-, Probe- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern ausgenommen zu Personen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 der CoronaVO der Landesregierung vom 23.06.2020 zulässig sind.
 5. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Mehrzweckhalle (daheim) umziehen; Umkleieräume sowie Duschräume sind geschlossen.
 6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der CoronaVO sowie der CoronaVO-Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung, gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Mehrzweckhalle nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Namenslisten sind wenn möglich von einer Person auszufüllen. Wird dies nicht so gehandhabt, ist sicherzustellen, dass jeder, welcher sich in eine Namens- und Anwesenheitsliste einträgt einen eigenen Schreibstift hat.

- (4) Die Toiletten in den Umkleide- und Duschbereichen bleiben geschlossen. Es sind die Toiletten im Eingangsbereich zu benutzen. Sowohl im Damen- wie auch im Herren-WC dürfen sich höchstens zwei Personen gleichzeitig aufhalten; im Behinderten-WC nur eine Person. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 9 Absätze 1 oder 2 der CoronaVO der Landesregierung vom 23.06.2020.

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Höchstzahl der zugelassenen Benutzer nicht überschritten wird.

- (5) In den Toiletten besteht ausreichend Gelegenheit zum Waschen der Hände. Im Eingangsbereich besteht Gelegenheit zur Desinfektion der Hände.

Beim Eintritt in die Halle sind die Hände zu desinfizieren, es sei denn gesundheitliche Gründe stehen dem entgegen.

- (6) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 3 der Allgemeinverfügung nicht erlaubt. Ausnahmsweise können eigene nicht-alkoholische Getränke für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb mitgebracht werden. Diese dürfen ausschließlich nur selbst verbraucht und nicht mit anderen geteilt werden.

§2

Probelokal – Probetrieb

- (1) §1 gilt gleichermaßen und sinngemäß auch für den Probetrieb.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der CoronaVO sowie der CoronaVO-Musik-, Kunst und Jugendkunstschulen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§3

Veranstaltungen

- (1) §1 gilt gleichermaßen und sinngemäß auch für Veranstaltungen.
- (2) Die Teilnehmerzahl richtet sich zum einen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-VO über öffentliche und private Veranstaltungen sowie dem Corona-bedingten Bestuhlungsplan der Gemeinde Denkingen, dieser lässt 100 Personen zu. Es sind ausschließlich Sitzplätze zu vergeben. Die vorgegebene Bestuhlung ist einzuhalten

und darf nicht verändert werden. Diese berücksichtigt sowohl den Abstand von mindestens 1,5 Metern sowie ausreichend Platz in den Gängen um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu garantieren.

- (3) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind entsprechend §4 der CoronaVO-Sport zulässig. Die Anzahl der Sportler und Zuschauer richtet sich nach der Größe der Halle und ist vorab mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der CoronaVO sowie der CoronaVO-Musik-, Kunst und Jugendkunstschulen und der CoronaVO Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (5) Der Einlass sowie das Verlassen nach Beendigung der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass eine Ansammlung von Personen vermieden wird und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Garderobe.
- (6) Soweit auf Veranstaltungen eine Bezahlung erfolgt hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen den Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden und den Teilnehmern zu vermeiden.
- (7) Offene Getränke dürfen nicht ausgegeben werden. Ein Büffet zur Selbstbedienung ist nicht zulässig.
Bei der Verabreichung von Getränken und Speisen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (CoronaVO Gaststätten) in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Diese gelten insbesondere auch für das Küchen- und Bedienungspersonal.

§4

Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.

§6

Infektionsschutzkonzept

- (1) Für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb ist vor der Aufnahme des Probe-, Trainings- und Übungsbetriebs von dem jeweiligen Verein ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.

Die Desinfektionsmittel für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb sind vom jeweiligen Veranstalter selber zu organisieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss unter anderem regeln:

1. wie die zulässige Personenzahl kontrolliert und eingehalten werden kann,
2. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann,

3. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene, Belüftung der Räumlichkeiten und sonstige Hygiene, insbesondere der Desinfektion von Geräten usw. umgesetzt werden können,
4. wie der Einlass/Auslass und die Benutzung der Toiletten geregelt werden,
5. wie die einschlägigen Bestimmungen für den Probetrieb Musik und Gesang umgesetzt werden können.
6. Der Veranstalter hat für jede Trainings-, Probe und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Regeln dieser Allgemeinverfügung verantwortlich ist.

(2) Für Veranstaltungen ist vom jeweiligen Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.

Diese muss unter anderem regeln:

1. wie die zulässige Personenzahl kontrolliert und eingehalten werden kann,
2. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann,
3. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene, Belüftung der Räumlichkeiten und sonstige Hygiene (z.B. Benutzung Mikrophone usw.) umgesetzt werden können,
4. wie der Einlass/Auslass und die Benutzung der Garderobe sowie die Benutzung der Toiletten geregelt werden,
5. wie die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgen wird, und welche Schutzvorkehrungen für Küchenpersonal und Bedienungspersonal ergriffen werden.
6. Es ist eine verantwortliche Person für die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu benennen.

§7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Ortpolizeibehörde behält sich das Recht vor auf Grund der Besonderheit einer Veranstaltung oder der aktuellen Infektionslage weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen auch mündlich anzuordnen.

Die Benutzungs-, Benutzungsgebührenordnung und Hausordnung der Gemeinde Denkingen gelten weiter.

§8

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Gemeinde Denkingen zur Öffnung der Mehrzweckhalle Denkingen vom 09.06.2020 außer Kraft.

Denkingen, den 29.06.2020

Wuhrer
Bürgermeister